

§ 5

Amtsentbindung des Schiedsmannes

(1) Ein Schiedsman ist von seinem Amt zu entbinden, wenn Umstände eintreten, die ihn zur weiteren Ausübung des Schiedsmannsammtes ungeeignet erscheinen lassen.

(2) Die Amtsentbindung des Schiedsmannes erfolgt durch den Leiter der Justizverwaltungsstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Volksvertretung.

(3) In dringenden Fällen ist eine vorläufige Amtsentbindung zulässig. Die Zustimmung der Vertretungskörperschaft ist in diesen Fällen nachträglich einzuholen.

§ 6

Verpachtung

Die Schiedsmänner werden von dem Direktor des Kreisgerichts in einer gemeinsamen Sitzung feierlich verpflichtet.

§ 7

Stellvertretung

(1) Die Vertretung eines vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhinderten Schiedsmannes ist durch die Justizverwaltungsstelle einem benachbarten Schiedsman zu übertragen.

(2) Ist ein Schiedsman von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder lehnt er die Vornahme des Sühneversuchs ab (§ 11), so ist die seinem Amtssitz zunächst gelegene Sühnestelle für die Durchführung des Sühneversuchs zuständig.

§ 8

Bekanntmachung der Sühnstellen

Die Errichtung der Sühnstellen und die Gemeinden, für deren Bereich sie zuständig sind, sowie die Namen der Schiedsmänner sind durch die Justizverwaltungsstellen in einer örtlichen Tageszeitung zu veröffentlichen. Die Bürgermeister der Gemeinden sind verpflichtet, diese Veröffentlichungen in ihrem Gemeindebezirk in ortstüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9

Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner führt der Leiter der Justizverwaltungsstelle. Das Ministerium der Justiz und die Justizverwaltungsstellen sind befugt, die Tätigkeit der Schiedsmänner zu kontrollieren.

(2) Die Direktoren der Kreisgerichte sind verpflichtet, halbjährlich mit den Schiedsmännern einen Erfahrungsaustausch über ihre Tätigkeit durchzuführen.

(3) Über Beschwerden, die die Tätigkeit der Schiedsmänner betreffen, wird im Verwaltungswege entschieden. Die Beschwerde ist binnen einer Woche bei der Justizverwaltungsstelle schriftlich einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(4) Der Ansatz und die Vereinnahmung der nach § 20 zu erhebenden Gebühren sowie der zu erstattenden Auslagen sind durch den Rat der zuständigen Gemeinde vierteljährlich zu prüfen.

2. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

§ 10

Zuständigkeit

(1) Für den Sühneversuch gemäß § 246 StPO ist die Sühnestelle zuständig, in deren Bereich der Beschuldigte wohnt oder seinen ständigen Aufenthalt hat.

(2) Das für die Erhebung der Privatklage zuständige Kreisgericht kann auf Antrag von der Beibringung eines Sühnezeugnisses absehen, wenn der Antragsteller von dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Beschuldigten so weit entfernt wohnt, daß ihm unter Berücksichtigung seiner Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu dem Sühneversuch zu erscheinen. Die Entscheidung des Kreisgerichts ist unanfechtbar.

§ 11

Ausschließung des Schiedsmannes

(1) Von der Ausübung seines Amtes ist der Schiedsman ausgeschlossen:

- a) in Sachen, in denen er selbst Partei ist,
- b) in Sachen, in denen sein Ehegatte oder seine Geschwister beteiligt sind,
- c) in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden ist,
- d) in Sachen, in denen er als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.

(2) Der Schiedsman hat die Ausübung seines Amtes abzulehnen, wenn Gründe vorhanden sind, die Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit hervorrufen können.

(3) In diesen Fällen hat der Schiedsman die Parteien an die nach § 7 zuständige Sühnestelle zu verweisen.

§ 12

Vertretung durch Bevollmächtigte

(1) Eine Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte im Verfahren vor dem Schiedsman ist unzulässig.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Parteien sind stets zuzuziehen.

§ 13

Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs kann bei dem Schiedsman schriftlich eingereicht oder mündlich vorgebracht werden. Der Antrag muß den Namen und den Wohnort der Parteien sowie eine allgemeine Darstellung des Streitfalles unter Angabe von Ort und Zeit und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Wohnt der Antragsteller nicht im gleichen Gemeindebezirk wie der Beschuldigte, so kann der Antrag auch bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Sühnestelle eingebracht werden. Der Antrag ist der zuständigen Sühnestelle unverzüglich zu übersenden.

(3) Ist ein Minderjähriger verletzt, so ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(4) Die Zurücknahme des Antrages ist jederzeit zulässig.

§ 14

Terminanberaumung

(1) Zur Durchführung des Sühneversuchs wird ein Sühnetermin anberaumt.

(2) Der Schiedsman benachrichtigt die Parteien schriftlich zum Termin. Die Benachrichtigung muß die Person des Beschuldigten bezeichnen sowie Zeit und Ort des Termins und die Androhung enthalten, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben eine Ordnungsstrafe bis